

Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands e. V. (VERM)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein nimmt Mitglieder aus den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf, vertritt diese satzungsgemäß und führt den Namen „Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name „Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands e. V.“ (VERM).
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein VERM ist Mitglied des Dachverbandes DVS.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt den Zweck, getragen von demokratischer und sozialer Verantwortung
 - den Gedanken der Beteiligung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten,
 - die Ehrenamtlichkeit in der Rechtsprechung zu stärken und auszuweiten,
 - die Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Wahrnehmung ihres Amtes vorzubereiten und in der Ausübung zu unterstützen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
3. Er sorgt durch Maßnahmen der Erwachsenenqualifizierung für die Förderung des Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung und die Weiterbildung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und unterstützt die Träger der Erwachsenenbildung bei ähnlichen Vorhaben.
4. In der Rechtspolitik vertritt der Verein die Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in allen die Ausübung ihres Amtes betreffenden Fragen insbesondere auf den Länderebenen. Er wendet sich aus den Erkenntnissen der praktischen Rechtsprechung heraus mit Anregungen zu Gesetzesvorschlägen an die Landtage von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können aktive und ehemalige Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie jede natürliche und juristische Person erwerben, die den Zweck der Vereinigung unterstützen will.
2. Personen oder Organisationen, die den Verein in besonderen Maße fördern, können als Ehrenmitglied aufgenommen werden.
3. Juristische Personen üben die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Repräsentanten aus.

4. Die Aufnahme von Mitgliedern bestätigt der Vorstand. Bei dessen Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, sich an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu wenden.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hierzu muß spätestens bis zum 30. 09. d. J. erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele der Vereinigung schädigenden Verhaltens von seinen Mitgliedsrechten ausschließen.
4. Mitglieder, die gem. § 5(3) vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, haben das Recht, auf schriftlichen Antrag diesen Beschluß von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über die Maßnahme.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vorstand feststellt, daß das Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist.
6. Eine Wiederaufnahme nach Ausschluß ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. 01. des lfd. Kalenderjahres im voraus und im Lastschriftverfahren zu entrichten. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf die Erstattung eines anteiligen Jahresbeitrages.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung von Vorgaben des Dachverbandes.
3. Auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, soziale Belange zu berücksichtigen.

§ 7 Gliederung

1. Die Mitglieder bilden auf Landesebene Landesgruppen. Diese haben die Aufgabe, den Mitgliedern die Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch zu geben, den Kontakt zum Vorstand zu halten, Schulungen zu organisieren, die Mitgliederstruktur zu verbessern und die Beschlüsse und Stellungnahmen der Vereinigung zu verbreiten. Die Bildung von Regionalgruppen innerhalb einer Landesgruppe ist möglich.
2. Jede Landesgruppe benennt eine/n Verantwortliche/n und hat das Vorschlagsrecht für eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Der Vorstand hat die Arbeit der Landesgruppen zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie unter Beifügung von vorliegenden Anträgen erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen.
3. Anträge müssen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Initiativanträge können gestellt werden, wenn sie durch ein aktuelles Geschehen nach der Antragsfrist veranlaßt sind.
4. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes statt. Die Anträge müssen begründet sein und

eine Beschlußvorlage enthalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monate nach Eingang eines zulässigen Antrages stattzufinden.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinsarbeit, beschließt über Anträge, wählt den Vorstand entspr. § 10 (4) und die Revisoren entspr. §13 (1), nimmt den Rechenschaftsbericht und den Revisionsbericht entgegen und beschließt den Haushalt des kommenden Jahres.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - drei Stellvertreter/innen aus je einem Bundesland,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Schatzmeister/in.
 Der Vorstand kann einen Vorsitzenden des Beirates gem. § 12 berufen.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Der Vorstand nimmt zu Gesetzesvorlagen, die die Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter betreffen, Stellung und wendet sich mit Anregungen und Gesetzes- bzw. Entscheidungsvorschlägen an die Landtage und Länderregierungen Sachsen, Sachsen-Anhalt bzw. Thüringen. Er gibt Erklärungen ab und ergreift alle Maßnahmen, die die Arbeit der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verbessern und deren Stellung stärken können. Bei Anhörung durch die Parlamente, Fraktionen und Verbände können Mitglieder des Beirates mit der Stellungnahme beauftragt werden.
6. Der Vorstand hält Kontakt mit den
 - Justiz/Sozialministerien der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
 - Rechtsausschüssen der Landtage,
 - den in den Landtagen vertretenen Parteien,
 - den Trägern der Erwachsenenbildung,
 - den die Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter benennenden Organisationen und
 - den Vereinigungen und den Berufsvereinigungen der Berufsrichterinnen und -richtern.
7. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. §26 BGB ist befugt, Ausgaben bis zu einer Höhe von 200,-€ zu tätigen. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen. Überschreitungen oder Änderungen der genehmigten Haushaltsansätze sowie die Aufstellung des Haushaltplanes selbst, sind dem Vorstand vorbehalten.
8. Vor den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen.
9. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Sitzungen sind jederzeit möglich.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Besondere Vertreter

Ein/e hauptamtlich bestellte/r Vertreter/in kann vom Vorstand zur Durchführung der Geschäfte Generalvollmacht bis zu einer vom Vorstand zu beschließenden Summe erhalten.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat von Persönlichkeiten aus der Rechtsprechung, Wissenschaft, Erwachsenenbildung und Politik, die sich um die Förderung der Tätigkeit der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verdient gemacht haben, berufen. Hierzu zählen

auch Repräsentanten von Organisationen, Vereinen oder Unternehmen, die das Vereinsziel unterstützen.

2. Der Beirat berät die Vereinigung bei ihrer Tätigkeit und steht ihr mit Gutachten und Referenten zur Verfügung.
3. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht für die Berufung einer/es Vorsitzenden an die Mitgliederversammlung. Die/der Vorsitzende muß Mitglied der Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands sein.

§ 13 Geschäftsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Revisoren auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Revisoren sollen nicht mehr als zweimal aufeinanderfolgend gewählt werden.
2. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich zum Jahresabschluß die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung sowie die Verwendung der Finanzen. Sie sind jederzeit zu nicht angemeldeten Überprüfungen berechtigt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen.
2. Satzungsänderungen können nur als ordentliche Anträge innerhalb der in § 9(3) dieser Satzung festgelegten Frist gestellt werden.

§ 15 Beitritt der Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands zu anderen Vereinigungen

Die Vereinigung kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung anderen Vereinigungen beitreten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung muß mit dem einzigsten Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ einberufen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es für den bisherigen oder einen vergleichbaren Zweck verwenden soll.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Stellungnahme durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Leipzig, den 17. August 2002